# Satzung

des

# Peisinger Sportclub e. V.

Stand: 13. November 2026

Satzung des

# Peisinger Sportclubs e. V.

- Stand: 13. November 2026 -

## § 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Peisinger Sportclub, abgekürzt PSC“ (e.V.). Er hat seinen Sitz in Peising und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## § 3 Vereinszweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

   Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

   Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Jugend, der Dorfgemeinschaft und des Sports, und wird insbesondere verwirklicht durch:

   - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
   - Instandhaltung des Vereinseigentums,
   - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
   - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf des Vereinsvermögen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Vereinstätigkeit

Ausgerichtet am Vereinszweck schafft und erhält der Verein die hierfür erforderlichen sportlichen Anlagen und organisatorischen Strukturen, um ein modernes Vereinsleben mit einem attraktiven sportlichen Profil sicherstellen zu können. Er achtet darauf, dass sein sportliches Wirken alle Altersgruppen mit einbezieht und insbesondere auch Angebote für Kinder und Jugendliche mit umfasst.

Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig vom Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein bekennt sich zu einem nachhaltigen, umweltbewussten und verantwortungsvollen Handeln. Bei der Planung und Durchführung seiner sportlichen, gesellschaftlichen und organisatorischen Aktivitäten berücksichtigt er nach Möglichkeit ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte der Nachhaltigkeit.

## § 5 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

   Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

   Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. In jedem Falle ist dem abgewiesenen Antragsteller die Ablehnung schriftlich zu begründen.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

   - Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
   - Die Streichung kann durch Beschluss des Vereinsausschusses nach einem nichtbezahlten Jahresbeitrag erfolgen.
   - Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.

     Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

     Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Ausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

d) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den für den Ausschluss genannten Voraussetzungen durch einen Verweis der durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100.- und/oder einer Sperre von längstens zwei Jahren an der Teil-

nahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung
d) die Abteilungsversammlung

Alle Organe tagen öffentlich. Das betreffende Organ kann den Ausschluss der Öffentlichkeit mit Dreiviertelmehrheit unter Angabe von Gründen beschließen; Dieser Beschluss wird im Protokoll festgehalten.

Alle Organe entscheiden, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In jedem Organ kann eine Person, insbesondere auch bei Mehrfachmandat, nur eine Stimme wahrnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Art einer Wahl oder Abstimmung soll dem Beschlussgegenstand angemessen sein. Auf Antrag einer Einviertelmehrheit muss ein geheimer Wahl- bzw. Abstimmungsmodus vorgezogen werden.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

a) 1. Vorstand
b) 2. Vorstand
c) 3. Vorstand, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters inne hat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein beliebiges Mitglied des Vorstandes vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, daß der zweite oder dritte Vorstand nur im Falle der Verhinderung des Ersten bzw. Zweiten oder mittels einer Absprache zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag vom EUR 500.- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art und der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vereinsausschuss.

## § 8 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

a) den Vorstandsmitgliedern,
b) den Beiräten

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Darüber hinaus kann er Entscheidungen über Geschäfte bis zu einer Höhe von EUR 10.000.- treffen. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Dem Vereinsausschuss müssen als Beiräte angehören:
- der/die Schriftführer(in)
- der/die Jugendleiter(in)
- der/die Vereinsehrenamtsbeauftragte
- die Abteilungsleiter(innen)
- und zwei bis fünf außerordentliche Beiräte/innen

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl- und stimmberechtigt, sowie wählbar sind alle am Tage der Versammlung volljährigen Mitglieder.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

## § 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen führen einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch, auf der der Abteilungsleiter gewählt wird. Das aktive und passive Wahlrecht genießen alle am Tage der Versammlung volljährigen Vereinsmitglieder, die in der Vereinskartei als in dieser Sportart aktiv registriert sind.

Die Ausführungsbestimmungen zur Abteilungsversammlung regelt eine Geschäftsordnung

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder können weiterhin zur Entrichtung von sonstigen Leistungen verpflichtet werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
Soweit die Leistungen nur den Bereich einer Abteilung betreffen, entscheidet über die Verpflichtung die Abteilungsversammlung.

## § 13 Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen ist dem Markt Bad Abbach mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist befugt, rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung sowie Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen oder Auflagen des zuständigen Registergerichts oder anderer Behörden erforderlich sind, sofern dadurch der Inhalt und die Zielsetzung der Satzung nicht wesentlich verändert werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über derartige Änderungen spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. November 2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14. März 2008 außer Kraft.

Peising, 13. November 2026

gez. Martin Ostermeier